

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für das Leasing von Kraftfahrzeugen für Verbraucher

1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSPARTNER, VERTRAGSSCHLUSS, AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen für Verbraucher ("AGB") gelten ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, also jede natürliche oder juristische Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 1.2 Vertragspartner für den Leasingnehmer („Kunde“) ist die Mobility Concept GmbH, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching, Deutschland, Tel. +49 89 63266 -0, E-Mail: leasing@mobility-concept.de, Handelsregister: Amtsgericht München HR B 130 788, Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer-Straße 108, 53117 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführer Marc-Oliver Bucksch und Nicolai Braun („Mobility Concept“).
- 1.3 Ein Leasingvertrag ("Vertrag") zwischen Mobility Concept und dem Kunden wird unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen durch: entweder (i) Bestellung über die Webseite des Partnerunternehmens von Mobility Concept durch den Kunden, Annahme durch Mobility Concept per E-Mail, oder (ii) Bestellung durch den Kunden per E-Mail (a) nach Konfiguration über die Webseite oder (b) Zusendung einer fertigen Fahrzeugkonfiguration oder Fahrzeugauswahl per E-Mail oder alternativ per Post, Annahme durch Mobility Concept per E-Mail.

Die auf der jeweiligen Webseite dargestellten Fahrzeuge stellen einen unverbindlichen Online-Katalog dar. Die Angebote auf den jeweiligen Webseiten stellen kein Angebot der Mobility Concept zum Abschluss eines Vertrags dar.

(i) Bestellungen des Kunden über die Webseite

Mit der Aufgabe einer Bestellung über die Webseite gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab. Um eine Bestellung abzugeben, konfiguriert der Kunde zunächst über die Webseite das gewünschte Fahrzeug oder wählt aus bereits konfigurierten Fahrzeugen aus.

Hat der Kunde die Auswahl abgeschlossen, kann er wählen, ob er sogleich eine Bestellung aufgibt oder zunächst lediglich ein unverbindliches Angebot per E-Mail anfordert. In beiden Fällen meldet der Kunde sich an, entweder über sein bereits vorhandenes Kundenkonto durch Angabe seiner E-Mail-Adresse und seines Passwortes oder durch Angabe von Vor- und Nachnamen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wodurch ein Kundenkonto angelegt wird. Hat der Kunde ein unverbindliches Angebot angefordert, erhält er eine E-Mail mit dem entsprechenden unverbindlichen Angebot zu dem konfigurierten bzw. ausgewählten Fahrzeug. Der Kunde kann den Bestellprozess jederzeit fortführen, indem er in der E-Mail den Button „Weiter zur verbindlichen Bestellung“ betätigt.

Möchte der Kunde (sogleich oder später) eine Bestellung über die Webseite verbindlich aufgeben, gibt er alle für die Bearbeitung der Bestellung relevanten Daten ein, d.h. Geburtsname (falls abweichend), Geburtstag, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Familienstand sowie seine aktuelle Adresse. Verträge werden nur mit Kunden, die einen Wohnsitz in Deutschland haben, geschlossen. Während des Bestellvorgangs werden dem Kunden technische Mittel in Form einer üblichen Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle (Kontrolle, ob alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden und ob die eingetragenen Zeichen zu dem entsprechenden Pflichtfeld passen) zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe der Kunde eventuelle Eingabefehler erkennen kann.

Die Bestelldaten des Kunden werden noch einmal zur Überprüfung in einer Übersicht zusammengefasst. Der Kunde kann seine Eingaben

jederzeit korrigieren und ändern, indem er eine entsprechend bezeichnete Funktion verwendet, bevor er die Bestellung verbindlich aufgibt. Der Kunde kann eine verbindliche Bestellung erst aufgeben, wenn er von den AGB Kenntnis genommen und diesen zugestimmt hat und wenn er von der gesondert mitgeteilten Widerrufsbelehrung Kenntnis genommen hat und die Kenntnisnahme von AGB und Widerrufsbelehrung durch das Setzen eines Häkchens im entsprechenden Feld bestätigt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen können von der Webseite mit der Funktion "Drucken" ausgedruckt und mit der Funktion "Speichern" gespeichert werden. Durch Anklicken des Buttons „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab.

Nach Abgabe der Bestellung erhält der Kunde unverzüglich eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail, die keine Annahme des Angebots des Kunden darstellt. Sowohl in der Eingangsbestätigung als auch auf der Webseite wird der Kunde auf die nächsten Schritte hingewiesen, ohne die Mobility Concept die Bestellung des Kunden nicht bearbeiten wird, d.h. Eingabe der Gehaltsdaten, Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten, Teilnahme an einem Identifizierungsverfahren (Video-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren), Ausfüllen der Bestellvollmacht sowie Eingabe der Zahlungsdaten in einem SEPA-Lastschriftmandat. Hierfür hat der Kunde sieben Kalendertage Zeit. Andernfalls kann die Bestellung grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden. Über den in der Eingangsbestätigung enthaltenen Button „Zum Kundenportal“ gelangt der Kunde zu den entsprechenden Schaltflächen.

Der Kunde ist an seinen Antrag ab dem Zeitpunkt der Abgabe der verbindlichen Bestellung für vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Mobility Concept nach ordnungsgemäßer Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz den Antrag innerhalb dieser vier Wochen ab Abgabe der Bestellung in Textform (E-Mail, Brief) angenommen hat.

Der Vertragstext (einschließlich dieser AGB und der Widerrufsbelehrung) sowie die Datenschutzbestimmungen werden dem Kunden per E-Mail zugeschickt und von Mobility Concept gespeichert.

(ii) Bestellungen des Kunden per E-Mail oder ggf. per Post

Mit (a) Absenden einer Konfiguration über die Webseite oder (b) Zusendung einer fertigen Fahrzeugkonfiguration oder Fahrzeugauswahl per E-Mail teilt der Kunde Mobility Concept seinen Fahrzeugwunsch mit. Mobility Concept sendet dem Kunden in der Folge per E-Mail ein unverbindliches Leasingangebot. Der Kunde kann Mobility Concept eine verbindliche Bestellung (Antrag) per E-Mail oder per Post zusenden. Der Kunde ist an seinen Antrag ab dem Zeitpunkt der Abgabe der verbindlichen Bestellung für vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Mobility Concept nach erfolgter Bonitätsprüfung und ordnungsgemäßer Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz den Antrag innerhalb dieser vier Wochen ab Abgabe der Bestellung in Textform (E-Mail, Brief) angenommen hat.

1.4 Nach Abgabe der Bestellung hat der Kunde 7 Kalendertage Zeit den Einkommensnachweis nachzureichen. Mobility Concept behält sich ein Kündigungsrecht für den Fall vor, dass der Kunde falsche Angaben macht.

1.5 Sofern bei Abschluss des Vertrags die Erbringung von Zusatzleistungen durch Mobility Concept für den Kunden vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.

1.6 Die Auszahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug erfolgt durch Mobility Concept an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

1.7 Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesondert mitgeteilten Widerrufsbelehrung zu.

2. LEASINGGEGENSTAND

2.1 Gegenstand des Vertrags ist ein Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung (sog. Kilometerleasing).

- 2.2 Das Fahrzeug wird dem Kunden in der im Vertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung während der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 („Leasingzeit“) zur Nutzung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeugs obliegt Mobility Concept, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Das Fahrzeug ist, sofern nicht anders vereinbart, auf Mobility Concept oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen zuzulassen.
- 2.3 Bei Neuwagen bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften und Ausstattung zum Beispiel in Fällen der Auslieferung nach Modelljahreswechsel, aufgrund der Umstellung auf das neue Zulassungsverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedures) während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, da sie weder die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen noch sich mehr als nur unerheblich auf die Zahlungspflichten des Kunden und das Verhältnis der Leistungen zu einander auswirken.
- 2.4 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe eines Neuwagens an den Kunden wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Bei der Haustürlieferung wird der, bei der Übergabe an den beauftragten Kooperationspartner, abgelesene Kilometerstand für die Auslieferung zu Grunde gelegt.

3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT

- 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch Mobility Concept oder durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.
- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine Abrechnung der Entgelte zum Ende des Monats der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE

- 4.1 Die monatlichen Raten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Mobility Concept stellt dem Kunden die von ihm gemäß Vertrag zu leistenden Raten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Raten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen in Papierform. Mobility Concept ist berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto d.h. einschließlich Umsatzsteuer, also Gesamtpreis: 1,79 Euro) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Rechnungen lediglich informativen Charakter haben und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen erhält der Kunde einmalig kostenfrei per E-Mail.
- 4.2 Unabhängig vom Beginn der Leasingzeit werden die monatlichen Raten jeweils vom Ersten eines Monats berechnet. Beginnt die Leasingzeit

nach dem Ersten eines Monats, werden die monatlichen Raten erst ab dem auf den Beginn der Leasingzeit folgenden Monat, einschließlich des vollen Monats, in den die Fahrzeugrückgabe fällt, in Rechnung gestellt.

- 4.3 Die in diesen AGB und in den dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Bei einer vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den monatlichen Raten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Diese stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrags bei der Kalkulation der monatlichen Rate zu Gunsten des Kunden berücksichtigt. Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird gemäß Ziffer 18.11 die Mietsonderzahlung entsprechend auf die monatlichen Raten aufgeschlagen.
- 4.5 Etwaige vereinbarte kostenpflichtige Zusatzleistungen nach den Ziffern 20 – 32 zzgl. der Kosten, die im Einzelfall mit der Zusatzleistung entstehen, sind, soweit nicht als Bestandteil der monatlichen Rate ausdrücklich ausgewiesen, gesondert zu bezahlen.
- 4.6 Hat der Kunde in seinem Antrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit Absenden des Antrags gegenüber Mobility Concept den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem Kunden die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Mobility Concept hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Rate anteilig umzulegen.
- 4.7 Ist vereinbart, dass das Fahrzeug auf Mobility Concept oder auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zugelassen wird, trägt die mit der Nutzung des Fahrzeugs unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten für die Kfz-Steuer während der Vertragsdauer der Kunde. Die Kosten sind, sofern nicht abweichend vereinbart, nicht in der monatlichen Rate enthalten und werden gesondert ausgewiesen und abgerechnet.
- 4.8 Wird auf Wunsch des Kunden ein weiterer Haltereintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil II vorgenommen, so schuldet er der Mobility Concept für den merkantilen Minderwert des Fahrzeuges einen Ausgleich in Höhe von 1,5 Prozent des jeweiligen Netto-Listenpreises zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Weist der Kunde einen geringeren merkantilen Minderwert nach, so schuldet er einen Ausgleich in der nachgewiesenen Höhe.
- 4.9 [Ziffer 4.9 entfällt in dieser Version der AGB].

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Die monatlichen Raten werden für volle Monate berechnet und sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Die erste Monatsrate wird dabei gemäß Ziffer 4.1 nach Beginn der Leasingzeit und gemäß Ziffer 3.1 nach Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige im Vertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zwei Wochen vor dem zuletzt mitgeteilten Liefertermin nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Vereinbarte kostenpflichtige Zusatzleistungen nach den Ziffern 20 – 32 zzgl. der Kosten, die im Einzelfall mit der Zusatzleistung entstehen, sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der monatlichen Rate ausgewiesen werden, mit Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Nach Zustimmung durch Mobility Concept kann der Kunde die Kosten der Zusatzleistung „Haustürlieferung“ nach Ziffer 20 auch als Einmalbetrag zahlen.
- 5.3 Bucht der Kunde im Einzelfall eine Zusatzleistung erst nach dem Abschluss des (Haupt-)Vertrags, erfolgt die Abrechnung für die monatliche Pauschalgebühr gesondert von der monatlichen Rate

gemäß dem (Haupt-)Vertrag. Die monatliche Pauschalgebühr wird nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

- 5.4 Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte monatliche Rate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unwirksam.
- 5.5 Zahlungsaufträge, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 20,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 23,80 Euro) fällig.
- 5.6 Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Mobility Concept im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Mobility Concept kostenfrei zu erfolgen. Der Kunde hat Mobility Concept, soweit im Vertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 3,57 Euro) zu zahlen.
- 5.7 Die Frist für die Vorabinformation des Lastschritfeinzuges (Pre-Notification) wird auf einen Kalendertag verkürzt. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschritfeinzuges, hat der Kunde Schadensersatz in Höhe von jeweils 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro) zu bezahlen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.8 Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungsstellung hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungsdatum gegenüber Mobility Concept in Textform geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.

6. ANPASSUNG DER ENTGELTE

Mobility Concept ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Neufahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Mobility Concept verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der monatlichen Rate um mehr als 5 %, kann der Kunde durch Erklärung in Textform binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Kunden gegen Mobility Concept sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden und diese nach Vertrag von Mobility Concept zu tragen oder zu verauslagen sind.
- sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Kunden ändert.

7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2 Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Mobility Concept in Textform auffordern, innerhalb einer

angemessenen Frist ("Nachfrist") zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Mobility Concept in Verzug.

- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Mobility Concept bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4 Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Mobility Concept auf höchstens 5 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.5 Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.6 Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- 7.7 Wird Mobility Concept während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs unmöglich, so haftet Mobility Concept mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Mobility Concept haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.8 Ist Mobility Concept aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Pandemien (einschließlich Covid-19 und entsprechende unmittelbare und mittelbare Auswirkungen, z.B. durch gesetzliche gerichtliche oder behördliche Maßnahmen), Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch Mobility Concept zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, die Mobility Concept ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Neufahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.2, 7.3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Mobility Concept wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.9 Unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat dieser Mobility Concept den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 7.10 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens der Mobility Concept vorliegt, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.11 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht eingeschränkt.
- 7.12 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.
- ## 8. ÜBERNAHME, GEFAHRTRAGUNG, SACHGEFAHR
- 8.1 Der Kunde übernimmt das Fahrzeug am vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmeort für Mobility Concept unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann Mobility Concept den Übernahmeort bei Vorliegen

eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übernahmeort, verlegen; Mobility Concept wird dabei als Alternative einen anderen Ort auswählen, der für den Kunden mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Die Verlegung des Übernahmeortes wird Mobility Concept dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werkstage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.

8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Kunde ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Mobility Concept.

Die monatlichen Raten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Mobility Concept tritt dem Kunden alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 14.9 bleibt unberührt.

8.4 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Verlangen des Kunden an einem anderen als dem vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Kunde, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übernahmeort.

8.5 [Ziffer 8.5 entfällt in dieser Version der AGB]

9. ÜBERNAHMEVERZUG

9.1 Holt der Kunde das Fahrzeug am vereinbarten Abholtermin nicht ab, hat Mobility Concept das Recht, die Lieferung und Übergabe des Fahrzeuges nach vorheriger textlicher Anzeige gemäß den Bedingungen der Haustürlieferung in Ziffer 20 an die angegebene Adresse des Kunden vorzunehmen. Die Lieferung und Übergabe kann durch Mobility Concept oder einen von Mobility Concept dazu bestimmten Kooperationspartner vorgenommen werden. Für die Lieferung zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Mobility Concept eine Pauschale in Höhe von 400,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 476,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept durch die Nichtabholung kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.

9.2 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann Mobility Concept ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarten Zahlungen beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt Mobility Concept vorbehalten.

9.3 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht, kann Mobility Concept, unbeschadet der Möglichkeit der Haustürlieferung gemäß Ziffer 20, dem Kunden zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Mobility Concept von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt Mobility Concept Schadensersatz, so beträgt dieser 10 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen / 10 % der Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Mobility Concept einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist

10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

10.1 Mobility Concept tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich etwaiger Garantiesprüche gegen Hersteller oder Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die

Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Minderung des Beschaffungspreises etwaige Zahlungen des Lieferanten / Garantieverpflichteten direkt an Mobility Concept zu leisten sind. Die Folgen des berechtigten Rücktritts oder der berechtigten Minderung sind in Ziffer 10.9 und 10.10 geregelt.

10.2 Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Mobility Concept zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, Mobility Concept umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gemäß Ziffer 15 oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Mobility Concept, die diese annimmt.

10.3 Dem Kunden stehen gegen Mobility Concept keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.

10.4 Der Kunde hat zunächst Mängelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mängelbeseitigung wird Mobility Concept den Kunden nach in Textform (E-Mail, Brief) erfolgter Aufforderung bei der Durchsetzung des Mängelbeseitigungsanspruchs unterstützen.

10.5 Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird der Lieferant zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung ersetzt. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Vertrags und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen erfolgt nicht. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Mobility Concept in Empfang zu nehmen.

10.6 Verlangt der Kunde aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten.

10.7 Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der monatlichen Raten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.

10.8 Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen monatlichen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Kunde hat Mobility Concept den durch die Zurückbehaltung der monatlichen Raten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

10.9 Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Kunde die gezahlten monatlichen Raten und eine etwaige Mietsonderzahlung sowie etwaige vom Lieferanten erstattete Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden oder der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.

10.10 Verlangt der Kunde Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Kaufpreisminderung widerspricht.

10.11 Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Beschaffungspreises wird Mobility Concept verwenden, um die noch ausstehenden monatlichen Raten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Entgelte - neu zu berechnen.

10.12 [Ziffer 10.12 entfällt in dieser Version der AGB]

11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN

11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.

11.2 Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Mobility Concept, soweit Mobility Concept in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Vertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Kunde diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.

11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung, Warneinrichtungen (gem. § 53a StVZO Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage, Warnweste) usw., gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.4 Pflege, Wartung, Reparaturen

- a) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Kunde pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Mobility Concept genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Kunde unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden. Der Kunde hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft nachzuweisen.
- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines von Mobility Concept genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Kunde unter gleichzeitiger Mitteilung an Mobility Concept unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Kunden bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

12. [Ziffer 12 entfällt in dieser Version der AGB]

13. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

13.1 Mobility Concept ist Eigentümer des Fahrzeugs. Mobility Concept ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

13.2 Der Kunde darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten die zeitweise Nutzung des

Fahrzeugs zu dem gemäß der Person des Kunden ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben. Der Kunde hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Kunde neben diesen Personen als Gesamtschuldner.

13.3 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Mobility Concept am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde Mobility Concept hiervon unverzüglich, in Textform (E-Mail, Brief), zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen.

13.4 Bei Gefahr im Verzug hat der Kunde umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Mobility Concept zu wahren und zu schützen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Mobility Concept verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

13.5 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept. Die Zustimmung kann in Textform (E-Mail, Brief) erfolgen. Verändert der Kunde das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vertrags hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Mobility Concept über. Es gilt der Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5.

14. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

14.1 Der Kunde hat – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 14 zu versichern. Auf Kosten des Kunden sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten:

- **Haftpflichtversicherung**
Ministdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 8 Mio. Euro je geschädigter Person
- **Teilkaskoversicherung**
Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis
- **Vollkaskoversicherung**
Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis
- **GAP-Versicherung** zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und einer nach dem Vertrag bestehenden Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls.

Kommt der Kunde der Versicherungspflicht auch nach Mahnung durch Mobility Concept nicht unverzüglich nach, ist Mobility Concept berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15.1h) bleibt davon unberührt.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben zudem der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Kunde Mobility

Concept zu informieren und bei für Mobility Concept nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Mobility Concept einzuholen.

14.2 Mit Abschluss des Vertrags tritt der Kunde unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an Mobility Concept ab. Mobility Concept nimmt die Abtretung an.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept nach Aufforderung durch Mobility Concept innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Kunde Mobility Concept bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Versicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Mobility Concept mitzuteilen.

14.4 Der Kunde hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Mobility Concept anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

14.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Mobility Concept.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Mobility Concept zu. Der Kunde ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Mobility Concept zu übermitteln.

Mobility Concept stellt dem Kunden ein [Schadensformular](#) zur Verfügung.

Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber Mobility Concept gedeckt werden. Im Falle der Zahlungsverweigerung der Schädiger oder deren Versicherung ist Mobility Concept zu deren gerichtlicher Inanspruchnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet soweit dies mit einem für Mobility Concept unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre und Mobility Concept damit nicht den gebotenen Schadensminderungsobliegenheiten zuwiderhandelt.

Der Leistungsumfang der Mobility Concept beinhaltet ausdrücklich nicht die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen den Fahrer und den Kunden. Die Abwehr von Ansprüchen Dritter obliegt dem Kunden.

14.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Kunde einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Mobility Concept durch einen autorisierten, von Mobility Concept zu benennenden, Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, der Vertrag wird gemäß nachfolgender Ziffer 14.9 von einer der Parteien gekündigt.

Lässt der Kunde den Schaden in einer nicht von Mobility Concept autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Kunde eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.4b). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/ einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/ der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Mobility Concept als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

14.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen Mobility Concept zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Mobility Concept gegen den

Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl von Mobility Concept - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 500,00 Euro (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 15 % der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 15 % der Netto-Reparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Mobility Concept unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

14.8 Bei der Endabrechnung des Vertrags wird Mobility Concept eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Kunden berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

14.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeugs, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs, kann der Vertrag vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht ebenfalls Mobility Concept zu.

Übt der Kunde sein Kündigungsrecht im Falle der Fahrzeugbeschädigung nicht aus, hat er das Fahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen.

Im Falle der Kündigung aus vorstehenden Gründen schuldet der Kunde den Barwert gemäß untenstehender Ziffer 16.2 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Kunde.

Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt.

14.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens zu entrichten.

14.11 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich die Mobility Concept im Bereich Schadensmanagement eines externen Dienstleisters bedienen kann. Der externe Dienstleister handelt dann in offener Stellvertretung für die Mobility Concept. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Fahrzeugführer über die Einschaltung des externen Dienstleisters und die Weitergabe von personenbezogenen Daten an diesen unterrichtet werden.

15. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

15.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund, der Mobility Concept berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten ganz oder mit einem nicht unerheblichen Teil der monatlichen Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der monatlichen Rate in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die monatliche Rate für zwei Monate erreicht,
- b) wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet, bei Tod des Kunden oder wenn der Kunde seinen

Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,

- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrags oder die Konditionen des Vertrags von Bedeutung waren,
- d) wenn der Kunde falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mobility Concept in erheblichem Umfang zu gefährden,
- e) wenn vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen,
- f) wenn der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags verstößt und trotz in Textform (E-Mail, Brief) erfolgter Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- g) wenn beim Kunden oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch Mobility Concept die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der Mobility Concept nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
- h) wenn die Verpflichtung zur Versicherung des Fahrzeuges entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen nicht erfüllt wird.

15.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Vertrags vor, kann Mobility Concept

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Kunde im Verzug ist, vorläufig herausverlangen, um dieses sicherzustellen und/oder dem Kunden die Nutzung des Fahrzeugs mit sofortiger Wirkung untersagen; Mobility Concept überlässt dem Kunden das Fahrzeug wieder, wenn der Kunde diese Forderungen beglichen hat; oder
- b) vom Kunden Sicherheitsleistung für die wesentlichen Vertragszahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.
Soweit der Kunde mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Kunden der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält Mobility Concept für jede weitere schriftliche Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Mahngebühr von maximal 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist.

15.3 Ein wichtiger Grund, der den Kunden (bzw. im Fall des Todes seine(n) Rechtsnachfolger) berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor

- a) bei Tod des Kunden, oder
- b) bei unverschuldeter, bereits einen Monat andauernder, Arbeitslosigkeit des Kunden, sofern der Vertrag bereits 12 Monate in Kraft ist. Unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Ziffer 15.3 b) liegt vor, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
(i) der Kunde kann keiner bezahlten und versicherten Vollbeschäftigung mehr nachgehen oder ist nicht mehr selbständig
(ii) die Arbeitslosigkeit ist Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung
(iii) der Kunde ist bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet und bezieht entsprechende Leistungen (Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II). Kurzarbeit gemäß § 169 SGB III ist keine Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Ziffer 15.3 b); oder
- c) bei vorübergehender, vollständiger, bereits einen Monat andauernder, Arbeitsunfähigkeit des Kunden, sofern der Vertrag bereits 12 Monate in Kraft ist:
Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Ziffer 15.3 c) liegt vor, wenn der Kunde aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder eines Unfalls außerstande ist, die bisherige oder eine andere Tätigkeit

auszuüben, die seinen Fähigkeiten oder Kenntnissen sowie seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, auszuüben.

Auf Verlangen von Mobility Concept hat der Kunde bzw. sein(e) Rechtsnachfolger entsprechende Nachweise (z.B. Kopie des Arbeitsvertrags; Kopie des Kündigungsschreiben des Arbeitgebers; entsprechende Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen und praktizierenden Arzt) zu erbringen.

15.4 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 16 geregelt.

16. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

16.1 Im Falle einer vom Kunden veranlassten Kündigung aus wichtigem Grund durch Mobility Concept sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrags hat der Kunde den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrags und dem Fahrzeugerlös.

16.2 Der Barwert des Vertrags setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen monatlichen Raten inklusive etwaiger offener Raten für die Zusatzleistungen bis zum vertragsgemäßen Vertragsende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 15.2b) sind Verzugszinsen hinzuzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

16.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den seitens Mobility Concept im Vertrag garantierten Restwert. Beim Vertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer. Stattdessen wird als Restwert, der von Mobility Concept intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.

Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 16 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufspreis des Fahrzeugs zum Abrechnungszeitpunkt. Mobility Concept lässt den Netto-Händlerverkaufspreis durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

16.4 Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Vertrags durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Vertrag und in Bezug auf das Fahrzeug mit Mobility Concept oder über Mobility Concept abgeschlossener Zusatzleistungsverträge.

17. SCHLUSSABRECHNUNG

Bei Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Leasingzeit gemäß Ziffer 18 gilt Folgendes:

17.1 Das Restwertrisiko wird von Mobility Concept getragen.

17.2 Hat der Kunde die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Kunden für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Hinsichtlich der Mehr- und Minderkilometer handelt es sich dabei um Freigrenzen; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Vertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden, bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt und bei einer Minderleistung von 3.000 km diese zum vereinbarten Satz vergütet werden. Die vorstehende Regelung gilt, es sei denn es wird in Textform etwas anderes vereinbart. Die vorstehende Regelung gilt auch bei Buchung des Paketes „Wartung und Verschleiß“ gem. Ziffer , es sei denn es wird etwas abweichendes vereinbart.

17.3 Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich verpflichtet, es sei denn die unter Ziffer 24 „Rückgabeschutz“ genannten Voraussetzungen liegen vor. Zur Ermittlung, ob das Fahrzeug im Wert gemindert ist und welcher Minderwert vom Kunden auszugleichen ist, beauftragt Mobility Concept ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit einem Gutachten. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

17.4 Der Kunde hat den Gutachtertermin zur Fahrzeugrückgabe selbst zu terminieren und ist verpflichtet Ort und Zeitpunkt dieses Termins spätestens eine Woche vor diesem Termin schriftlich der Mobility Concept per E-Mail an rueckgabe@mobility-concept.de mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung des Termins schuldet der Kunde, sofern er die Nichteinhaltung zu vertreten hat, Mobility Concept eine Bearbeitungsgebühr für die logistischen Aufwände der Fahrzeugabholung in Höhe von 50,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 59,50 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

18. FAHRZEUGRÜCKGABE

18.1 Übt der Kunde die Kaufoption gemäß Ziffer 19 nicht aus, ist er nach Beendigung des Vertrags verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen usw.), die er bei Übergabe des Fahrzeugs erhalten hat, auf seine Kosten und Gefahr an Mobility Concept zurückzugeben.

18.2 Die Rückgabe hat bei Rückgabestationen der Mobility Concept oder bei deren Partner im Raum München zu erfolgen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Transportpauschalen an. Der Rückgabeort und der Zeitpunkt der Rückgabe ist mit Mobility Concept stets vorab abzustimmen. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten werktags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.

18.3 Gibt der Kunde Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er Mobility Concept die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Kunde die Zulassungsbescheinigung Teil I oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand einen Pauschalbetrag von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.

18.4 Gibt der Kunde das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Mobility Concept abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsstandort zurück, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand.

18.5 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Mobility Concept Schadenkatalog, der auch auf der Webseite vmf-verband.de/qualitaetstandards/faire-fahrzeugaewertung/ abgerufen werden kann.

18.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde an Mobility Concept Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten gemäß Ziffer 17.3 ergebenden Minderwertes zu leisten.

Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebslaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.

Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Mobility Concept hierfür bereits eine Entschädigung erhalten

hat.

Durch das Sachverständigen Gutachten auf Basis des Schadenkataloges gemäß Ziffer 18.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

18.7 Die Parteien sind sich einig, dass Mobility Concept für den Kunden die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Rückgabe vornimmt. Mobility Concept trägt die Kosten der Abmeldung.

18.8 Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Kunde mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Mobility Concept berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

18.9 Das Fahrzeug ist mit Reifen inkl. Reservereifen, die bezüglich Qualität (Reifenmarke), Größe, Format, Geschwindigkeits-, Tragindex und Art der Bereifung (Sommer-, Winter-, Allwetterreifen) dem Standard der Bereifung des Fahrzeuges bei Auslieferung entsprechen, zurückzugeben.

Haben die Reifen des Fahrzeugs (ausgeschlossen sind Winterreifen, die Teil der Zusatzleistung nach Ziffer 29 sind) bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe nach dem Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleicher Art und Güte zu tragen.

Ist das Fahrzeug bei Rückgabe mit Winterreifen bestückt (auch wenn die Zusatzleistung "Paket Winterräder bzw. Winterkompleträder" nach Ziffer 29 gebucht wurde), sind die Sommerreifen in vorbezeichneter Qualität im Fahrzeug mitzuliefern.

Ist das Fahrzeug mit Winterreifen bestückt und befinden sich diese im Eigentum des Kunden (sind also nicht Teil der Zusatzleistung "Paket Winterräder bzw. Winterkompleträder" nach Ziffer 29), muss der Kunde auf seine Kosten vor Rückgabe für die Umrüstung auf Reifen gemäß Satz 1 sorgen. Anderenfalls werden die montierten Winterreifen Eigentum der Mobility Concept, ohne dass es einer Entschädigungszahlung seitens der Mobility Concept bedarf.

18.10 Hat der Kunde vom Lieferanten/Hersteller für die Dauer des Vertrags vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er Mobility Concept pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Wartungen bleibt Mobility Concept vorbehalten.

18.11 Wird das Fahrzeug nicht gemäß Ziffer 18.1 termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Kunden im ersten Monat der Rückgabeverzögerung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Rate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet. Ab dem zweiten Monat der Rückgabeverzögerung beträgt die für jeden überschrittenen Tag geschuldete Nutzungsentschädigung 2/30 der monatlich vereinbarten Rate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen.

Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten Monatsrate werden auch etwaige bei Abschluss des Vertrags geleistete Mietsonderzahlungen berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.4 die monatlich zu leistende Rate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden monatliche Rate (Basisrate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet.

Ist für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Rate eine gewährte Prämie gemäß Ziffer 4.6 berücksichtigt, wird auch hier die unverminderte Basisrate ohne Berücksichtigung der Prämie berechnet.

18.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus dem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeugs durch den Kunden nach Ablauf des Vertrags führt nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.

18.13 Bei Beendigung des Vertrages, unabhängig von dem Grund der Beendigung (Ablauf der Vertragsdauer, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung), tritt der Kunde hiermit die ihm zum Ausgleich der Haftungsausschlüsse abgetretenen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte (Ziffer 10.1) wieder an die Mobility Concept ab, die diese Abtretung annimmt.

19. KAUFPTION

Möchte der Kunde das Fahrzeug zum Ende der Leasingzeit von Mobility Concept erwerben, gelten die folgenden Bestimmungen:

19.1 Zur Ausübung der Kaufoption hat der Kunde, sofern diese Zusatzleistung für das ausgewählte Fahrzeug verfügbar ist, eine entsprechende Erklärung an Mobility Concept in Textform (über mobility-concept.de/kaufen oder per E-Mail an remarketing@mobility-concept.de) zu übermitteln. Die Erklärung hat

spätestens einen Monat vor dem Ende der regulären Leasingzeit zu erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Erklärung bei Mobility Concept maßgebend. Erfolgt die Erklärung nicht fristgerecht, gilt die Kaufoption als nicht ausgeübt und verfällt. Im Falle der Nichtausübung und des Verfalls der Kaufoption hat der Kunde das Fahrzeug gemäß Ziffer 18 zurückzugeben, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist.

19.2 Übt der Kunde die Kaufoption gemäß Ziffer 19.1 aus, kommt zwischen dem Kunden und Mobility Concept ein Kaufvertrag über das dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug zustande. Die Pflicht zur Rückgabe gemäß Ziffer 18.1 entfällt.

a) Gegenstand des Kaufvertrags

Der Kunde (nachfolgend "Käufer") erwirbt von Mobility Concept das in ihrem Eigentum stehende, dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug (nachfolgend "Kaufgegenstand") zum Ende der Leasingzeit zu dem im Vertrag vereinbarten unter Kaufoption genannten Betrag ("Kaufpreis"). Der Kaufpreis ist die Gegenleistung für die Übereignung des Fahrzeugs von Mobility Concept an den Käufer.

b) Zahlungsbedingungen

Der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis wird zum regulären Ende der Leasingzeit zur Zahlung fällig. Die Rechnung über den Kaufpreis wird dem Käufer digital und/oder im Fall künftiger gewerblicher Nutzung in Papierform übermittelt.

c) Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der monatlichen Raten gemäß Ziffer 4.1 Eigentum von Mobility Concept.

d) Eigentumsübergang

Nach Eingang des vollständigen Kaufpreises und der monatlichen Raten gemäß Ziffer 4.1 geht das Eigentum an dem Kaufgegenstand auf den Käufer über. Nach Eingang der Zahlungen gemäß Satz 1 und des DEKRA-Siegels (siehe nachstehende Ziffer 19.2e) wird Mobility Concept die Zulassungsbescheinigung Teil II an den Käufer übermitteln.

e) Beschaffenheitsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren eine Beschaffenheit des Kaufgegenstands, die sich aus einem einzuholenden DEKRA-Gutachten (DEKRA-Siegel) ergibt. Dieses einzuholende DEKRA-Siegel wird zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht.

f) Vorschäden

Der Käufer erwirbt den Kaufgegenstand als Gebrauchtfahrzeug in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises befindet. Dem Käufer sind alle eventuellen Schäden am

Kaufgegenstand bekannt. Diese ergeben sich insbesondere aus dem nach 19.2e) einzuholenden DEKRA-Gutachten.

g) Mängel des Kaufgegenstandes

Bei Mängeln des Kaufgegenstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwölf Monate beträgt.

Die Ansprüche wegen Mängeln, die Mobility Concept arglistig verschwiegen hat oder die von einer Beschaffenheitsgarantie erfasst werden, bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln richten sich nach dem Gesetz, modifiziert durch die Bestimmungen in Ziffer 34 unten. Im Übrigen sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

h) Ummeldung

Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil II bei einer deutschen Kfz-Zulassungsstelle stillzulegen bzw. umzumelden, sofern das Fahrzeug bei Kauf/Übergabe auf einen anderen Halter (zum Beispiel Mobility Concept) zugelassen ist. Die Ab- oder Ummeldebestätigung ist unverzüglich an Mobility Concept zu übersenden.

i) Gefährübergang

Da der Käufer bereits im Besitz des Fahrzeugs ist, vereinbaren die Parteien, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung im Sinne des Kaufrechts mit Beendigung des Vertrags auf den Käufer übergeht.

j) Mehr-/Minderkilometer

Durch die Ausübung der Kaufoption und wirksames Zustandekommen des Kaufvertrags entfällt die Mehr-/Minderkilometerabrechnung aus dem Vertrag zwischen den Parteien für den Finanzierungsteil des Kaufgegenstands. Die eventuelle Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer für den Serviceteil/Zusatzprodukte bleibt hiervon unberührt.

20. HAUSTÜRLIEFERUNG

20.1 Hat der Kunde bei Abschluss des Vertrags die Zusatzleistung Haustürlieferung gewählt, wird dem Kunden das dem Vertrag zugrundeliegende Fahrzeug an seine Wunschadresse zum vereinbarten Übergabetermin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugestellt.

20.2 [Ziffer 20.2 entfällt in dieser Version der AGB]

20.3 Wird das Fahrzeug zur Auslieferung am Bereitstellungsort bereitgestellt, so beauftragt Mobility Concept einen Kooperationspartner mit der Zustellung des Fahrzeuges vom Bereitstellungsort zur gewünschten Adresse. Der Kooperationspartner vereinbart mit dem Kunden einen Zustelltermin. Die Auswahl des Kooperationspartners obliegt Mobility Concept.

20.4 Ziffer 2.4 gilt auch im Falle der Haustürlieferung gemäß dieser Ziffer 20 entsprechend. Damit wird zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vom Hersteller bzw. Lieferanten an den Kooperationspartner eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Bei Gebrauchtwagen wird der tatsächliche Kilometerstand bei Übergabe an den Kooperationspartner zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.

20.5 Die Zustellung des Fahrzeuges erfolgt auf eigener Achse und ausdrücklich nicht per Transport auf Hänger und nicht auf LKW.

20.6 Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Zustellung gemäß dieser Ziffer 20 bereits zugelassen und die amtlichen Kennzeichen müssen am Bereitstellungsort des Fahrzeuges eingegangen sein.

20.7 [Ziffer 20.7 entfällt in dieser Version der AGB].

20.8 Das Fahrzeug muss bei winterlichen Straßenverhältnissen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Winterbereifung aufweisen.

Der Kunde hat für witterungstaugliche Bereifung des Fahrzeugs zu sorgen. Bei unzureichender Bereifung erfolgt keine Zustellung.

20.9 Die Zustellung des Fahrzeugs gemäß dieser Ziffer 20 findet im Falle einer vereinbarten Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.4 nur nach deren vollständigem Eingang bei Mobility Concept statt.

20.10 Kann die Zustellung und damit die Übergabe des Fahrzeugs aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zum vereinbarten Übergabetermin nicht stattfinden, stellt Mobility Concept dem Kunden eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 200,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 238,00 Euro) für jeden weiteren fehlgeschlagenen Versuch der mit dem Kunden im Voraus abgestimmten Zustellung in Rechnung. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept für jede fehlgeschlagene Zustellung gemäß Satz 1 kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

21. [Ziffer 21 entfällt in dieser Version der AGB]

22. MOBILITÄTSGARANTIE

22.1 Der Kunde kann während der Leasingzeit und nach Übergabe des Fahrzeuges die Zusatzleistung „Mobilitätsgarantie Basis“ in Anspruch nehmen. Dabei handelt es sich um eine Leistung der Mobility Concept für Mitglieder des ADAC (Vermittlerin des Ursprungsvertrages).

22.2 Für die Zusatzleistung „Mobilitätsgarantie Basis“ ist keine zusätzliche Servicegebühr zu entrichten; Es gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der Ziffer 5.

22.3 Der Kunde hat während der Leasingzeit und nach Übergabe des Fahrzeuges im Falle eines Unfall-Schadens des Fahrzeuges aufgrund der Zusatzleistung „Mobilitätsgarantie Basis“ Anspruch auf folgende Leistungen:

- a) 24h Pannen- und Unfallhilfe - Aufnahme des Schadens, ggf. Koordination Ersatzfahrzeug, Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs, ggf. Verauslagung und Weiterbelastung der entstandenen Kosten an den Kunden, Versicherer oder Hersteller/ Importeur des Fahrzeugs bei Anspruch auf Mobilitätsgarantie.
- b) Meldung des Schadens bei der Versicherung des Kunden und ggf. gegnerischen Versicherung.
- c) Einholung Reparaturfreigabe durch den Versicherer ggf. inkl. Gutachten und/ oder Kostenvoranschlag.
- d) Koordination der Instandsetzung/ Reparatur des Fahrzeugs, sofern der Kunde keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, der für etwaige Reparaturen des Fahrzeugs nur bestimmte Werkstätten zulässt (sog. Routingtarif) vorsieht und ein Schaden mit Selbst- oder Teilschuld vorliegt.
- e) Sofern die Reparatur in einer Partnerwerkstatt der Mobility Concept durchgeführt wird, Verauslagung der Reparaturkosten und Ersatzwagenkosten sowie Abrechnung mit der Versicherung des Kunden bzw. gegnerischen Versicherung. Weiterbelastung der Selbstbeteiligung und Minderwerte an den Kunden, sofern Schuld- oder Teilschuld vorliegt, sowie Weiterbelastung, der nicht durch die Versicherung übernommenen Kosten.

23. PAKET FAHRZEUGVERSICHERUNG

Der Kunde kann, wenn für das vertragsgegenständliche Fahrzeug angeboten, bei Abschluss des Vertrages zusätzlich ein entgeltpflichtiges Versicherungspaket buchen. Mit der Buchung dieses Versicherungspaketes kommt zwischen dem Kunden und Mobility Concept eine gesonderte Vereinbarung über die Versicherungskomponenten des dem Vertrag zugrunde liegenden Fahrzeugs ("Versicherungsvereinbarung") zustande. Dabei tritt Mobility Concept nicht als Versicherer auf. Mobility Concept übernimmt ausschließlich die Abwicklung der Versicherung des Fahrzeugs als solche. Nach Abschluss der Versicherungsvereinbarung wird das Fahrzeug durch Mobility Concept zu den Allgemeinen Bedingungen für

die Kraftverkehrsversicherung (AKB) bei einem Versicherer versichert. Hierdurch wird der Kunde von seinen Pflichten gemäß Ziffer 14.1 bis 14.3 für die Dauer der Gültigkeit der Versicherungsvereinbarung befreit. Für die Versicherungsvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen, die vor den übrigen Regelungen dieser AGB Vorrang haben:

23.1 Versicherungsnehmer wird Mobility Concept. Die Auswahl des Versicherungsgegenstands obliegt Mobility Concept

23.2 Mobility Concept wird für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung abschließen und diese während der Leasingzeit aufrechterhalten. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Kunde gegenüber Mobility Concept in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbetrags. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang der Kfz-Versicherung erhält der Kunde mit den Antragsunterlagen.

23.3 Ist in den gem. Ziffer 23.2 übergebenen Produktbeschreibungen nichts Abweichendes geregelt oder wurden im Antrag und Vertrag keine Regelungen dazu getroffen, gelten folgende Versicherungsarten, Deckungssummen und Selbstbeteiligungen als vereinbart: Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 50 Mio. Euro (maximal 8,0 Mio. Euro pro geschädigte Person) und eine Vollversicherung mit einer Vollkasko Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadenfall, Teilkasko Selbstbeteiligung von maximal 500,00 Euro je Schadenfall.

23.4 Abweichend von der Laufzeit des Vertrages gilt die Versicherungsvereinbarung samt ihren Rechten und Pflichten nach deren Abschluss für ein Kalenderjahr und endet zum 31.12. um 24.00 Uhr des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Versicherungsvereinbarung verlängert sich nach deren Ende automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, es sei denn, sie wird durch eine der Parteien in Textform (E-Mail, Brief) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt. Für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend. Nach der Kündigung der Versicherungsvereinbarung treffen den Kunden die Pflichten gemäß den Bedingungen in Ziffer 14.1 bis 14.3.

23.5 Begleitetes Fahren im Sinne des § 48a f. FeV ist nicht gestattet.

24. RÜCKGABESCHUTZ

24.1 Der Kunde kann während der Leasingzeit und nach Übergabe des Fahrzeuges zum Schutz vor Schäden, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, kostenlos die Zusatzleistung „Rückgabeschutz Basis“ in Anspruch nehmen, sofern diese Zusatzleistung für das ausgewählte Fahrzeug verfügbar ist. Dabei handelt es sich um eine Leistung der Mobility Concept für Mitglieder des ADAC (Vermittlerin des Ursprungsvertrages).

Wird das Fahrzeug ganz oder teilweise als Krankenwagen, Taxi, Kurierdienst- oder Fahrschulfahrzeug genutzt, sind alle unter dieser Ziffer 24 genannten Leistungen ausgeschlossen. Die Zusatzleistung ist für Fahrzeuge mit dieser Verwendung nicht inkludiert und nicht buchbar.

Für die Zusatzleistung gelten ergänzend zu den Bedingungen des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

24.2 Gegenstand der Zusatzleistungen

a) Die Zusatzleistungen haben den Ausschluss der gemäß Ziffer 17.3 und 18.6 bestehenden Schadensersatzpflicht bis zu einer Obergrenze für alle bestehenden Schäden zum Zeitpunkt der Rückgabe pro Fahrzeug zum Gegenstand. Die Höhe der Obergrenze wird im Antrag zu diesem Vertrag gesondert ausgewiesen.

Ein Schaden ist jede einzelne Beschädigung eines Bauteils, insbesondere betreffend Radabdeckungen, Lackierung, Karosserie, Verglasung und Interieur, sofern es sich nicht um normale

Verschleißspuren handelt.

Folgende Schäden sind nicht abgesichert und damit nicht von der Zusatzleistung umfasst: Fehlteile, insbesondere Originalfelgen/-reifen inkl. der Radschrauben/ -mutter (oder entsprechender Einlagerungsbeleg), Sonderausstattungen, Zubehör und Serienausstattungen wie Ersatzschlüssel (evtl. Austausch der Schließanlage notwendig), Radio- Code-Karte, Bordwerkzeug, Warnweste, Verbandkasten, Serviceheft/Bedienungsanleitung, Navigations-CD/-DVD, Funkfernbedienungen, Gepäckraumabdeckungen, etc. Nicht umfasst sind weiterhin technische Änderungen (z. B. Chiptuning, Tieferlegung etc.), ausstehende Inspektionen, fehlende Reifen und Ausbauschäden.

- b) Bis zu der in Ziffer 24.2a) ausgewiesenen Obergrenze bleiben alle umfassten Schäden unberücksichtigt und gelten als vollständig abgegolten. Für Schäden, die gemäß Ziffer 24.2a) nicht abgesichert und damit nicht von der Zusatzleistung umfasst sind, ist der Kunde unabhängig vom festgestellten Minderwert schadenersatzpflichtig.
- c) Überschreitet der durch die umfassten Schäden verursachte und in einem Gutachten ausgewiesene Minderwert die vereinbarte Obergrenze, ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Ist die Zusatzoption „Paket Fahrzeugversicherung“ (Ziffer 23) nicht vereinbart und die Obergrenze überschritten, richtet sich die Höhe der Schadenersatzpflicht nach Ziffer 14.7. Ist die die Zusatzoption „Paket Fahrzeugversicherung“ (Ziffer 23) im Vertrag vereinbart und die Obergrenze überschritten, beschränkt sich die Schadenersatzpflicht gemäß Ziffer 23.2 auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die vorstehenden Beschränkungen der Schadenersatzpflicht gelten nur, sofern der Kunde Mobility Concept vor der Rückgabe von dem Schaden unterrichtet, so dass Mobility Concept den Schaden der Versicherung melden kann. Unterlässt der Kunde die Unterrichtung, so ist er in vollem Umfang gemäß Ziffer 17.3 und 18.6 schadenersatzpflichtig.

25. PAKET WARTUNG UND VERSCHLEISS

Der Kunde kann, wenn für das vertragsgegenständliche Fahrzeug angeboten, bei Abschluss eines Leasing- oder Vario-Finanzierungsvertrags ("Hauptvertrag") oder nach Zustimmung von Mobility Concept während der Laufzeit des Hauptvertrags eine zusätzliche Leistung "Paket Wartung und Verschleiß" ("Zusatzleistung") buchen. Für die Zusatzleistung gelten ergänzend zu den Bedingungen des Hauptvertrags die nachfolgenden Bestimmungen.

25.1 Gegenstand der Zusatzleistung

- a) Die Zusatzleistung hat die Übernahme der Kosten für die Wartung und die verschleißbedingten Reparaturen des Fahrzeugs durch Mobility Concept gegen Zahlung einer monatlichen Pauschalgebühr durch den Kunden im folgenden Umfang zum Gegenstand:
- nach dem Kundendienst-Heft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich hierzu notwendiger Materialien;
 - die Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleißes entsprechend der Kilometerleistung des Fahrzeugs;
 - die Kosten für die Vornahme der Hauptuntersuchung / Abgasuntersuchung nach § 29 StVZO.

Unter die Zusatzleistung fallen demnach insbesondere nicht:

- Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen von Kundendienstarbeiten gem. Herstellervorgaben benötigt werden;
- Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
- Behebung von Rost- und Lackschäden;

- Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an vom Kunden veranlassten zusätzlichen Einbauten/ Sonderzubehör/ Sonderausstattungen/ Aufbauten;
- Reparaturen, die infolge unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeuges anfallen, insbesondere Fahr- oder Bedienungsfehler (u.a. Falschbetankungen, Motorschaden aufgrund von Ölmenge, Schäden im Innenraum);
- Software-Updates sowie den Erwerb und Ersatz von Navigationsdaten;
- Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten;
- Unfall- und/oder Glasbruchschäden;
- Vandalismus;
- Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandkasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, Abdeckungen, Sitze, Tirefit;
- Reparatur über Verschleiß gehender Schäden (z.B. Wild- oder Marderbiss);
- Ersatz von Reifen;
- Ad Blue.

- b) Die Übernahme der Kosten durch Mobility Concept gemäß der Zusatzleistung setzt voraus, dass der Kunde eine Werkstatt des Herstellers des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs ("genehmigte Werkstatt") mit der Wartung oder Reparaturarbeiten beauftragt. Ob eine vom Kunden ausgewählte Werkstatt eine genehmigte Werkstatt darstellt, kann der Kunde bei fullservice@mobility-concept.de oder unter +49 89 63266-230 abfragen.

25.2 Inanspruchnahme der Zusatzleistung und Zahlungsabwicklung

- a) Bucht der Kunde die Zusatzleistung, erhält der Kunde eine Service-Card und/oder Service-Schecks (einzeln "Karte"), mit der er sich gegenüber einer genehmigten Werkstatt als Berechtigter für die Inanspruchnahme der Zusatzleistung ausweisen und die Zusatzleistung in Anspruch nehmen kann. Die Karte ist und bleibt im Eigentum von Mobility Concept und wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen.
- b) Die Karte gilt nur für das Fahrzeug, für das der Kunde mit Mobility Concept einen Hauptvertrag geschlossen hat.
- c) Der Kunde hat die Karte vor Missbrauch zu schützen. Jeder Verlust einer Karte ist Mobility Concept unverzüglich anzuzeigen. Wenn und soweit der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Satz 1 und 2 schuldhaft verletzt, ist der Kunde zum Ersatz eines Mobility Concept durch die Pflichtverletzung entstandenen Schadens verpflichtet.
- d) Die Terminvereinbarung bei der genehmigten Werkstatt erfolgt durch den Kunden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Kunde die Zusatzleistung in einer genehmigten Werkstatt in Anspruch nimmt, ist der Zeitpunkt der Terminvereinbarung durch den Kunden.
- e) Vereinbart der Kunde einen Termin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bei einer genehmigten Werkstatt und beauftragt er diese Werkstatt, ist Mobility Concept berechtigt, die Kosten gemäß der Rechnung dieser Werkstatt dem Kunden in Rechnung zu stellen und dem Kunden für jede bei Mobility Concept eingehende Rechnung dieser Werkstatt eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 11,90 Euro) zu berechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Mehraufwand als in Höhe der Bearbeitungspauschale entstanden ist.
- f) Der Kunde hat weiterhin die Wartungsintervalle gemäß den Herstellervorgaben pünktlich durchführen zu lassen.
- g) Bei Auftragserteilung ist der genehmigten Werkstatt die Karte vorzulegen. Soweit der Kunde einen Auftrag an eine genehmigte

Werkstatt für die Arbeiten gemäß Ziffer 25.1a) erteilt, erfolgt die Auftragserteilung im Namen des Kunden, jedoch auf Rechnung von Mobility Concept. Eine Ausfertigung der Rechnung wird von der genehmigten Werkstatt direkt an Mobility Concept übermittelt. Die Zahlung für die Leistungen gemäß Ziffer 25.1a) erfolgt von Mobility Concept unmittelbar an die genehmigte Werkstatt. Mobility Concept begleicht die Rechnungen für diejenigen Aufträge, welche der Kunde vertragsgemäß erteilt hat. Eine Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt insoweit nicht.

- h) Sind Leistungen in der Auftragserteilung und in der Rechnung ausgewiesen, die nicht Gegenstand der Zusatzleistung sind, werden diese von Mobility Concept dem Kunden in Rechnung gestellt und nach Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- i) Der Kunde hat die genehmigte Werkstatt anzuweisen, eine Ausfertigung der schriftlichen Auftragserteilung einschließlich der ggf. zusätzlich erteilten Aufträge im Original gemeinsam mit der Ausfertigung der Rechnung an Mobility Concept zu übermitteln.
- j) Der Kunde hat bei Abholung des Fahrzeugs die Rechnung der genehmigten Werkstatt auf Richtigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit dem erteilten Auftrag, zu überprüfen und nach seiner Ansicht zu Unrecht in Rechnung gestellte Positionen binnen einer Woche Mobility Concept mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige von Rechnungsunregelmäßigkeiten gegenüber Mobility Concept, hat der Kunde die daraus Mobility Concept entstandenen Schäden zu ersetzen, wenn und soweit die Pflichtverletzung des Kunden auf seinem Verschulden beruht.
- k) Verauslagt der Kunde die Kosten, die gemäß der Zusatzleistung von Mobility Concept zu tragen sind, werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) von Mobility Concept erstattet. Verauslagt der Kunde entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten nur erstattet bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre.

25.3 Dauer der Zusatzleistung

- a) Die Zusatzleistung endet, wenn das Fahrzeug die Gesamtfahrleistung von 180.000 km erreicht hat, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung des Hauptvertrags.
- b) Der Kunde hat Mobility Concept das Erreichen der Gesamtfahrleistung von 180.000 km unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch die Nichtanzeige gemäß Satz 1 entsteht, wenn und soweit die Nichtanzeige auf dem Verschulden des Kunden beruht.
- c) Nach der Beendigung der Zusatzleistung hat der Kunde die Karte unverzüglich an Mobility Concept durch Übersendung an Mobility Concept GmbH, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching zurückzugeben. Der Kunde hat Mobility Concept den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch die Nichtrückgabe gemäß Satz 1 entsteht, wenn und soweit die Nichtrückgabe auf dem Verschulden des Kunden beruht.
- d) Beauftragt der Kunde eine genehmigte Werkstatt durch Vorlage der nicht zurückgegebenen Karte mit der Durchführung der Leistungen gemäß Ziffer 25.1a) nach der Beendigung der Zusatzleistung gemäß Ziffer 25.3a), wird Mobility Concept die Kosten, die ihr von der genehmigten Werkstatt in Rechnung gestellt werden, dem Kunden in Rechnung stellen. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ist nach Zugang der entsprechenden Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- e) Hat der Kunde die monatliche Pauschalgebühr nach dem Erreichen der Gesamtfahrleistung von 180.000 km entrichtet, wird Mobility Concept diese dem Kunden rückerstatten oder mit einer ggf. eingehenden Rechnung gemäß Ziffer 25.3d) verrechnen.

25.4 Umstellung der Abrechnungsart

Wird bei einem Vertrag mit geschlossener Abrechnung die vereinbarte Gesamtleistung um mehr als 10 % der vereinbarten Gesamtleistung überschritten, ist Mobility Concept berechtigt, die Vereinbarung zur Zusatzleistung Paket Wartung und Verschleiß rückwirkend zum Vertragsbeginn von geschlossener Abrechnung auf offene Abrechnung (siehe Ziffer 33) umzustellen

26. [Ziffer 26 entfällt in dieser Version der AGB]

27. [Ziffer 27 entfällt in dieser Version der AGB]

28. [Ziffer 28 entfällt in dieser Version der AGB]

29. PAKET WINTERRÄDER BZW. WINTERKOMPLETTRÄDER

Der Kunde kann, wenn für das gewählte Fahrzeug verfügbar, bei Abschluss des Vertrags die Zusatzleistung „Paket Winterräder bzw. Winterkomplettäder“ buchen. Für die Zusatzleistung wird eine monatliche Pauschalgebühr, zusätzlich zu der im Vertrag vereinbarten Rate, fällig.

29.1 Gegenstand der Zusatzleistung

- a) Die Zusatzleistung umfasst den vom Kunden gewählten oder einen zum Fahrzeug angebotenen Satz Winterkomplettäder (entspricht vier Stück) bestehend aus Reifen montiert auf Felgen und ggf. Sensoren und die Lieferung innerhalb des Bundesgebiets (außer Inseln). Ein Winterkomplettad besteht dabei aus der gewählten Felge (Aluminium oder Stahl), einem Reifen des gewählten Herstellers/der gewählten Marke oder der Herstellergruppe/Markengruppe in der gewählten Reifendimension, mit dem gewählten Geschwindigkeits- und Tragindex, Ventile und - wenn vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschrieben - Reifendrucksensoren.
- b) Die Beschreibung und Abbildung im jeweiligen Angebot zeigt eines der voraussichtlich gelieferten Winterkomplettäder. Mobility Concept übernimmt keine Gewähr für die Übereinstimmung des Felgen- und Reifendesigns mit den tatsächlich gelieferten Winterkomplettädern. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl des Designs, der Marken und der Fabrikate der Reifen, Felgen und Reifendruckkontrollsensoren. Es besteht auch kein Umtauschrecht. Die Größe der Räder entspricht der im jeweiligen Angebot genannten Zollgröße. Eine Abweichung kann im Ausnahmefall erfolgen.
- c) Mobility Concept stellt im Rahmen der ihr bekannten Fahrzeugdaten sicher, dass die angebotenen und gelieferten Winterkomplettäder für das gewählte Fahrzeug zugelassen sind.
- d) Die gewählten Winterkomplettäder werden dem Kunden im Zuge der Auslieferung bereitgestellt. Die Auslieferung erfolgt ausschließlich an die im Leasingvertrag hinterlegte Adresse. Die Winterkomplettäder sind nur für die Dauer der Zusatzleistung an den Kunden überlassen, gehen zu keinem Zeitpunkt in das Eigentum des Kunden über und sind bei Ende der Zusatzleistung an Mobility Concept zurück zu geben, es sei denn dies ist ausnahmsweise ausdrücklich anders vereinbart.
- e) Der Kunde muss selbst die Montage der gebuchten Winterkomplettäder organisieren und die entsprechenden Kosten der Montage tragen. Die Durchführung von Radwechseln am Leasingfahrzeug hat fachgerecht und gemäß den Montagehinweisen in der Bedienungsanleitung des Fahrzeuges zu erfolgen. Für Schäden, die schuldhaft bei einem Wechsel an den Winterkomplettädern oder am Fahrzeug entstehen, haftet der Kunde..
- f) Reifeneinlagerungen und saisonaler Wechsel sind nicht Teil der Zusatzleistung.
- g) Es liegt allein in der Verantwortung des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen, die Teil der Winterkomplettäder sind, rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Profiltiefe auf eigene Kosten gegen Reifen der gleichen Güte gewechselt werden. Mobility Concept schuldet nur die erstmalige Bestückung der Winterkomplettäder mit Reifen gemäß Ziffer 29.1.a).
- h) Die Zusatzleistung endet mit Beendigung des Hauptvertrags.
- i) Im Übrigen gelten für die Winterräder die Regelungen der Ziffer 18.9.

29.2 [Ziffer 29.2 entfällt in dieser Version der AGB]

29.3 [Ziffer 29.3 entfällt in dieser Version der AGB]

30. [Ziffer 30 entfällt in dieser Version der AGB]

31. [Ziffer 31 entfällt in dieser Version der AGB]

32. [Ziffer 32 entfällt in dieser Version der AGB]

33. GESCHLOSSENE UND OFFENE ABRECHNUNG

33.1 Ist für eine Zusatzleistung die Variante „Geschlossene Abrechnung“ (G) im Vertrag vereinbart, so erfolgt am ordentlichen (vertraglich vereinbarten) Vertragsende keine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten.

33.2 Ist für eine Zusatzleistung im Vertrag die Variante „Offene Abrechnung“ (O) vereinbart, so stellen die vereinbarten monatlichen Zahlungen Abschlagszahlungen dar. Am Ende der Vertragszeit wird Mobility Concept die tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Die Abschlagszahlungen werden mit dem sich ergebenden Saldo verrechnet. Übersteigen die Abschlagszahlungen den Saldo, wird der übersteigende Betrag ausgekehrt. Ist der Saldo höher als die Abschlagszahlungen, so hat der Kunde den Differenzbetrag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Ausgleich zu bringen. Mobility Concept ist berechtigt, eine Erhöhung der jeweiligen Abschlagszahlungen zu verlangen, sofern sich während der Laufzeit des Vertrages herausstellt, dass die nach Abrechnung zu erwartenden Kosten die vereinbarten Abschlagszahlungen um mindestens 10 % übersteigen werden.

34. HAFTUNG

34.1 Mobility Concept haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

34.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Kunde vertrauen darf, haftet Mobility Concept für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

34.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffern 34.1 und 34.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

34.4 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.

34.5 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1 bis 4 dieser Ziffer 34 nicht eingeschränkt.

35. AUSKÜNFTEN

35.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept unaufgefordert alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere einen Wechsel seines Wohnsitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Änderung seines Namens unverzüglich anzuzeigen.

35.2 Der Kunde hat Mobility Concept die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

35.3 [Ziffer 35.3 entfällt in dieser Version der AGB]

36. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

36.1 Für sämtliche zwischen Mobility Concept und dem Kunden abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich der Vertrag einschließlich dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kunden geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen

werden nicht anerkannt, es sei denn, Mobility Concept stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

36.2 Sollten die Regelungen im Antrag zu den übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags zwischen Mobility Concept und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, im Widerspruch stehen, gehen die im Antrag enthaltenen Regelungen vor.

36.3 Mobility Concept ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mobility Concept abgetreten werden.

36.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Kunden zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.

36.5 Gegen die Ansprüche von Mobility Concept kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

36.6 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Kunden gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrags stellt Mobility Concept dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 190,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 226,10 Euro) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.

36.7 Sowohl Ersatzansprüche von Mobility Concept wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeuges als auch Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Mobility Concept das Fahrzeug zurückerhält.

36.8 Der Kunde hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat er Mobility Concept ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.

36.9 Erfüllungsort ist München. Es gilt deutsches Recht. Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

36.10 Mobility Concept nimmt nicht am Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und nicht an der Online-Streitbeilegung gemäß der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO) teil.

36.11 Der Kunde kann nach §14 UKlaG vor Anrufung der deutschen Gerichte von dem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren der Deutschen Bundesbank Gebrauch machen. Die entsprechende Beschwerde ist schriftlich und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und ggf. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen einzureichen bei:

Deutsche Bundesbank
- Schlichtungsstelle -

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Hausanschrift
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9566-3232
Fax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Fax eingereicht werden; evtl. erforderliche Unterlagen sind dann per Post nachzureichen. Der

Kunde darf vor Anrufung der Beschwerdestelle weder ein Gericht noch eine Streitschlichtungsstelle und auch keine Gütestelle angerufen haben und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen haben. Darüber hinaus darf der Anspruch bei Erhebung der Beschwerde des Kunden nicht verjährt sein.

Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

36.12 Mobility Concept verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner, Auskunftsteien und Behörden weitergegeben. Es erfolgt auch ein Austausch von Daten mit der SCHUFA Holding AG sowie der Creditreform Boniversum GmbH.

36.13 Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Mobility Concept einschließlich des Datenaustausches mit der SCHUFA Holding AG und der Creditreform Boniversum GmbH sowie zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw. zum Widerspruchsrecht aus persönlichen Gründen enthalten die Datenschutzbestimmungen.